

Verband/Stelle: Bundesarchitektenkammer

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer vom 28.7.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
Vorbemerkung	<p>Die BAK dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Novellierung der nationalen Vergaberegeln oberhalb der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir begrüßen die mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz verbundenen Ziele, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren. Wir begrüßen auch, dass mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz ein alternativer Ansatz zur Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen kodifiziert wird, der bereits als solcher zu einer Entbürokratisierung und Beschleunigung beitragen dürfte.</p> <p>Wir bedauern allerdings, dass unsere schon im Rahmen der Konsultation zur Transformation des Vergaberechts ("Vergabetransformationspaket") eingebrachten Vorschläge nicht nur, aber vor allem auch zum Abschnitt 6 der VgV (Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen), vollständig unberücksichtigt geblieben sind. Wir bitten sehr darum, diese noch einmal zu prüfen.</p> <p>In unserer Stellungnahme werden wir uns auf die für uns wesentlichen Regelungsvorschläge und Themenbereiche beschränken.</p> <p>Für Gespräche zu unseren Anmerkungen und Vorschlägen stehen wir gern zur Verfügung.</p>

§ 97 Absatz 4 GWB	<p>Wir begrüßen es sehr und danken dafür, dass der Referentenentwurf den noch im Entwurf eines Vergabetransformationsgesetzes der Vorgängerregierung vorgesehenen Ansatz nicht weiterverfolgt, den Grundsatz der losweisen Vergabe strukturell in einer Weise aufzuweichen, die aus unserer Sicht in der Praxis letztlich zu einer de-facto-Abschaffung geführt hätte.</p> <p>Unabhängig von den grundsätzlichen Erwägungen, zu denen wir auf unsere seinerzeitige Stellungnahme zum Vergabetransformationsgesetz verweisen möchten, sehen wir für den Bereich des Planens und Bauen schon deshalb keinen Bedarf für eine Änderung des § 97 Abs. 4 GWB, weil nach der Vergabestatistik 2022 Bauaufträgen nur 785 Vergaben im Oberschwellenbereich zu verzeichnen waren, im Unterschwellenbereich hingegen 91.045. Der Anteil der Oberschwellenvergaben betrug damit lediglich 0,9%. Schon dieser geringfügige Anteil allein rechtfertigt es nicht, den bewährten Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe auszuhebeln.</p> <p>Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Vergabe von Planungsleistungen trägt vielmehr die in diesem Entwurf vorgesehene Kodifizierung eines alternativen Ansatzes zur Auftragswertschätzung von Planungsleistungen maßgeblich bei, die wir daher sehr begrüßen (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 103 Abs. 3 GWB und § 2 VgV).</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen wir – bei allem Verständnis für den tatsächlichen oder vermeintlichen aktuellen politischen Handlungsdruck – den im neuen Satz 4 beschriebenen neuen Ausnahmetatbestand kritisch, auch wenn er im Anwendungsbereich begrenzt ist. Neben § 8 des Regierungsentwurfs eines Bundeswehrbeschleunigungsgesetzes (siehe hierzu unsere Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf) könnte der neue Satz 4 als ein weiterer Präzedenzfall angesehen werden, der von interessierter Seite als Begründung herangezogen werden könnte, auch in anderen Bereichen die losweise Vergabe zu torpedieren.</p> <p>Zumindest bitten wir dringend darum, den Anwendungsbereich des Satzes 4 auf die „verkehrliche Infrastruktur“, gegebenenfalls noch „technische Infrastruktur“ zu beschränken und insbesondere Schulen und Kitas, also Gebäude mit unmittelbarer Auswirkung auf junge Menschen, hiervon auszunehmen. Hier muss weiterhin sichergestellt bleiben, dass deren vielleicht wichtigstes Lebensumfeld in der Regel von unabhängigen und qualifizierten Planerinnen und Planern gestaltet wird. Die Planung sozialer Infrastruktur bringt andere Herausforderungen mit sich als die Planung technischer Infrastruktur, zum Beispiel die Berücksichtigung pädagogischer Konzepte und gesellschaftlich-sozialer Zusammenhänge. Bei getrennter Vergabe der Planungsleistungen für soziale Infrastruktur können diese Aspekte besser berücksichtigt werden</p>
-------------------	---

	<p>als bei einer Gesamtvergabe. Die Interessen anderer Stakeholder können enger und gezielter eingebunden und die Planung kann so effizienter auf die individuellen Bedürfnisse angepasst werden.</p> <p>Unterstützen möchten wir stattdessen die Absicht der Bundesregierung (Seite 2 des Referentenentwurfs), sich aktiv in die Novellierung der Vergaberichtlinien einzubringen. Sofern es dort gelingt, maßgebliche Verfahrensvereinfachungen umzusetzen, werden die tatsächlichen oder vermeintlichen Gründe, die immer wieder für Gesamtvergaben herangezogen werden, überwiegend irrelevant.</p> <p>Hinweisen dürfen wir in diesem Zusammenhang auf Ziffer 27a des jüngst verabschiedeten Initiativberichts des IMCO-Ausschusses der EU-Parlaments zur Novellierung der Vergaberichtlinien:</p> <p><i>Stresses that the EU public procurement framework must ensure equitable access for SMEs, social economy entities and local businesses by promoting simplified procedures, including by ensuring that companies are not required to re-submit in their tender application information that is already publicly available and by applying proportional requirements based on the local context; calls on the Commission to consider mainstreaming division of contracts into smaller lots to prevent dominance by large entities and foster competition, while taking into account that contracts should not be divided where there is a genuine technological or efficiency justification; emphasises the need for clear guidelines determining when non-division of contracts is justified; notes that the division of lots is also an effective means of preventing unfeasible subcontractor chains;</i></p>
§ 103 Absatz 3 Satz 1 GWB	Durch die Änderung des § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB wird klargestellt, dass die Vergabe von Bauaufträgen in der zweiten Alternative nicht mehr eine gleichzeitige Vergabe von Planung und Ausführung erfordert. Der bisherige Wortlaut der Regelung wurde in der Praxis bisher so verstanden, dass daraus eine gleichzeitige Ausschreibungspflicht für alle Teile der Planung und Ausführung eines Bauauftrages gefolgert wurde, der nur an einen Auftragnehmer vergeben werden könne. Eine solche Pflicht, so die Gesetzesbegründung zu Recht, sei dem Europarecht insbesondere bei einer losweisen Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für einen einheitlichen Bauauftrag aber nicht zu entnehmen. Entsprechend werde durch die Neuregelung verdeutlicht, dass es für das Vorliegen eines einheitlichen Bauauftrags genügt, dass der Bauauftrag sowohl die Planung als auch die Ausführung der Bauleistung enthält und ein zeitliches Element nicht zwingend ist. Der öffentliche Auftraggeber könne entscheiden, ob er die notwendigen Planungsleistungen gemeinsam mit der Ausführung der geplanten Bauleistung ausschreibt oder nicht.

	<p>Ergänzend dazu wird in den Vergabeverordnungen durch entsprechende Änderungen klargestellt, dass sich die Vergabe von Planungsleistungen, die Teil eines Bauauftrags sind, aber losweise vergeben werden, nach dem sachenäheren, für Lieferungen und Dienstleistungen geltenden Recht richtet und nicht nach der VOB/A. Soweit Planungsleistungen als Teil eines Bauauftrags vergeben wurden, unterlag ihre Vergabe bisher grundsätzlich der VOB. Dies sei, so wiederum zu Recht die Gesetzesbegründung, jedoch nicht sachgerecht, wenn die Planungsleistungen als eigenständiges Los vergeben werden. Deshalb soll aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los nach den Regelungen der VgV, einschließlich der Regelungen für Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen in Abschnitt 6 vergeben werden (§ 2 Satz 3 VgV).</p> <p>Diese begrüßenswerten Gesetzesänderungen dürften geeignet sein, die rechtlichen Bedenken auszuräumen, die gegen den von der vorherigen Bundesregierung ins Spiel gebrachten alternativen Ansatz zur Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen vorgebracht worden sind.</p>
§ 114 Absatz 3 GWB	Die Errichtung einer zentralen Plattform für den öffentlichen Einkauf, auf der alle öffentlichen Ausschreibungen in der Ober- wie auch der Unterschwelle zu finden sind, begrüßen wir ausdrücklich.
§ 122 GWB	<p>Die vorgesehenen Änderungen in § 122 GWB und die hiermit verbundenen Ziele begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für den neuen § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB, wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 97 Abs. 1 Satz 2 GWB zu wahren ist.</p> <p>Diesen Ansatz halten wir für richtig. Wir möchten aber folgende Ergänzungen anregen:</p> <ul style="list-style-type: none">Der Grundsatz des § 122 Abs. 4 GWB sollte sich nicht nur auf Eignungskriterien beziehen, sondern ausdrücklich auch Auswahlkriterien im Sinne des § 71 Abs. 3 VgV adressieren, die im Zusammenhang mit Planungswettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl von Belang sind.Des Weiteren sollte noch deutlicher gemacht werden, dass nicht erforderliche Auswahl- oder Eignungskriterien gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz <u>verstoßen</u>. Dies gilt z.B. und insbesondere auch für in der Praxis häufig festzustellende Verstöße gegen § 75 Abs. 5 Satz 2 und 3 VgV. Aus der Gesetzesbegründung könnte etwa

	<p>folgender Satz übernommen werden: „Anforderungen, die über die für die Sicherstellung der Unternehmenseignung erforderlichen Kriterien und Nachweise hinausgehen, sind unverhältnismäßig.“</p> <ul style="list-style-type: none">• Schließlich sollte in Anlehnung an § 75 Abs. 6 VgV bereits in § 122 Abs. 4 GWB ausdrücklich geregelt werden, dass eine Auswahl durch Los getroffen werden kann, wenn mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl oder einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl gleichermaßen die Anforderungen erfüllen. <p>Ein wesentliches Hindernis für die Einbeziehung kleiner und mittelständischer Unternehmen stellt die Vergabespruchspraxis und die wohl herrschende Auffassung im Schrifttum dar, wonach die Auswahl von Bewerbern durch Losentscheid nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein soll. § 75 Abs. 6 VgV sieht die Möglichkeit des Losentscheids im Rahmen der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, anders als § 51 VgV, ausdrücklich vor. Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Vorschrift lediglich, dass mehrere Bewerber die Anforderungen in gleichermaßen erfüllen und die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend den zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch ist. Gleichwohl wird das Losverfahren als weder eignungs- noch leistungsbezogen und damit als „willkürlich“ diskriminiert. In der Vergabepрактиk führt dies dazu, dass „vorsorglich“ zu hohe Eignungskriterien oder – bei Planungswettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl – zu hohe Auswahlkriterien aufgestellt werden, um ein Losverfahren auszuschließen. Es sollte daher klargestellt werden, dass das Wettbewerbsgebot dem Losentscheid nicht entgegensteht, sofern die erforderlich gehaltene Eignung oder Qualifikation bei allen gelosten Bewerbern vorliegt.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OLG Hamburg (Beschluss vom 20.03.2020 - 1 Verg 1/19), in der zur vergaberechtlichen Einordnung des Losens wie folgt ausgeführt wird:</p> <p><i>„Da die Antragstellerin mit ihren den Losentscheid betreffenden Rügen präkludiert und ihr Nachprüfungsantrag insoweit unzulässig ist, hat der Senat in diesem Verfahren nicht zu entscheiden, ob ein Losentscheid - so die wohl herrschende Auffassung (s. nur Schneider, in Beck'scher VergR-Komm., Bd. 2, SektVO § 62 Rdnr. 36; Mestwerdt / Sauer in Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Bd. 3, VgV § 75 Rdnr. 34; OLG Rostock, Beschl. v. 1. 8. 2003, Az. 17 Verg 7/03, ZfBR 2004, S. 192) -- vergaberechtlich zulässig ist. Die Frage einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, der sich zur Zulässigkeit eines Losentscheides noch nicht geäußert hat, stellt sich damit nicht.“</i></p>
--	--

<p>Nur ergänzend sei daher darauf hingewiesen, dass der Senat auch in der Sache keine durchgreifenden Gründe zu erkennen vermag, die der Zulässigkeit eines Losentscheides entgegenstehen könnten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt zwar, und die in § 75 Abs. 6 VgV 2016 enthaltene Regelung betrifft einen Sonderfall, aus dem sich eine allgemeine Analogie oder ein allgemeiner Umkehrschluss nicht herleiten lassen. Dass ein Losentscheid grundsätzlich zulässig sein muss, folgt indessen aus der Natur der Sache; denn wenn die vollständige Auswertung aller Angebote anhand der in einer Ausschreibung <u>in zulässiger Weise vorgesehenen Kriterien</u> dazu führt, dass zwei Angebote gleichwertig sind, käme als Alternative zu einem Losentscheid nur die Wiederholung der Ausschreibung in der Hoffnung, nunmehr werde es nicht dazu kommen, in Betracht. Das aber widerspräche dem Sinn der Vorschriften über die Vergabe, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in einem Verfahren zu einem Ergebnis zu gelangen. Zwingende vergaberechtliche Bestimmungen stehen einem Losentscheid nicht entgegen. Der Vertreter der Beigeladenen hat in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften dazu führen muss, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln; sind aber die dafür notwendigen Vorkehrungen getroffen und eingehalten worden, endet der unmittelbare Anwendungsbereich der Vergabevorschriften über die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Erfüllen mehrere Angebote die Voraussetzungen des wirtschaftlichsten Angebots, weil sie völlig gleichwertig sind, kann die Auswahl unter ihnen naturgemäß nicht mehr nach den Vorschriften erfolgen, nach denen „das“ wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln ist (Art. 67 Abs. 2 der Vergaberichtlinie 2014/24), und es muss ein weiteres, zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen werden. Für dieses kommt mangels Alternativen lediglich ein Losentscheid in Betracht (s. z.B. Voppel in Voppel / Osenbrück / Bubert, VgV, 4. Aufl., § 75 VgV Rdnrn. 42 und 43 zur Rechtfertigung der Regelung in § 75 Abs. 6 VgV); denn gerade der Losentscheid entspricht in diesem Fall dem in Erwägungsgrund 1 der Vergaberichtlinie niedergelegten Zweck des europäischen Vergaberechts, die Vergabe öffentlicher Aufträge im Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz erfolgen zu lassen.“</p> <p>Der Losentscheid ist also nicht nur nicht generell unzulässig oder mit einem „Makel“ behaftet, sondern unter den vom OLG Hamburg genannten Voraussetzungen ein <u>gebotenes</u> Instrument, um den vergaberechtlichen Grundsätzen gerecht zu werden.</p> <p>Aus unserer Sicht könnten sich hierdurch gesonderte, aber in der Praxis letztlich überwiegend wirkungslose Regelungen zur Berücksichtigung der besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Büros idealerweise erübrigen.</p>	
--	--

§ 127 GWB	<p>Bereits im Rahmen des Vergabetransformationspakets hatten wir für § 127 Abs. 1 GWB folgende Regelung vorgeschlagen (siehe auch unsere Vorschlagsliste):</p> <p>§ 127 Abs.1</p> <p>Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Dazu prüft der öffentliche Auftraggeber die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Zur dessen Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber neben dem Preis oder den Kosten und der Qualität auch qualitative, projektbezogen insbesondere Kriterien wie Nachhaltigkeit sowie umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Bei der Bewertung des Preises im Sinne des Satzes 3 ist der Median der Angebote als Grundlage heranzuziehen.</p> <p>Der letzte Satz des Vorschlags versucht, das sog. Tessiner Modell aufzugreifen, das zwar nicht im schweizerischen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen selbst enthalten ist, aber im Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen vom 20.10.2020. Dort heißt es: <i>Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Verlässlichkeit des Preises gibt es in der Praxis keine bundesweiten Erfahrungswerte. Es existiert aber das sog. Tessiner Modell (...). Es soll für die ersten Pilotprojekte des Bundes angewendet werden. Daneben sind weitere bzw. andere Bewertungsmethoden zu evaluieren und in Pilotprojekten zu testen.</i></p> <p>Durch Satz 3 soll bewirkt werden, dass insbesondere Dumpingangebote ausbleiben und damit im Zweifel der Qualitätsgrundsatz gegenüber dem kurzfristig gedachten reinen Preiswettbewerb gestärkt wird. Zugleich dürfte damit aber auch die zeitaufwändige Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote im Sinne des § 60 VgV entfallen, zumindest deutlich reduziert werden. Daher trägt diese Maßnahme auch zur Beschleunigung von Vergabeverfahren bei.</p>
§ 158 Absatz 3 GWB	Die Möglichkeit der Durchführung von Nachprüfungsverfahren auch in elektronischer Form befürworten wir.
§ 166 Absatz 3 GWB	Die Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Gerichtsbarkeit ist ein nachvollziehbares Anliegen, das für uns auch bei mündlichen Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren vorstellbar ist. Wir würden die beabsichtigte Gesetzesänderung noch mehr begrüßen, wenn Verfahrensbeteiligte beantragen könnten, von der Anordnung

	<p>ausgenommen zu werden. In der Gesetzesbegründung wird allerdings nachvollziehbar ausgeführt, weshalb an dieser ursprünglichen Idee einer Zustimmung der Beteiligten nicht festgehalten wird. Zugleich wird festgestellt, dass die Kammer etwaige Gründe, die gegen die Anordnung geltend gemacht werden, im Zuge ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben wird.</p>
§ 2 VgV	<p>Zu dieser an sich sehr begrüßenswerten Ergänzung verweisen wir auf unsere Anmerkung zur Änderung des § 103 Abs. 3 GWB.</p>
§ 17 Absatz 5 VgV	<p>Den Vorschlag, wonach zur Abgabe eines Erstangebotes bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb „in geeigneten Fällen“ junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, begrüßen wir dem Grundsatz nach. Ob eine „Soll-Vorschrift“ zu Änderungen in der Praxis führt, bleibt abzuwarten.</p>
§ 42 Absatz 2 VgV	<p>Den Versuch, die Belange von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch den neuen § 42 Abs. 2 VgV zu stärken, begrüßen wir dem Grundsatz nach. Wie bereits ausgeführt, hielten wir eine grundsätzliche Stärkung und Präzisierung des § 122 Abs. 4 GWB in einer Weise für wünschenswert, die im Idealfall eine Regelung wie § 42 Abs. 2 VgV entbehrlich machen könnte. Im Übrigen möchten wir auch auf unsere Ausführungen zu § 78 VgV verweisen.</p>
§ 45 Absatz 5 VgV	<p>Die vorgesehene Ergänzung, wonach ein berechtigter Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere dann vorliegen kann, wenn es sich bei dem Bewerber oder Bieter um ein junges Unternehmen handelt, sehen wir positiv.</p>
§ 60 Absatz 3 Satz 1 VgV	<p>Die BAK hatte im Vorfeld des jetzigen Referentenentwurfs vorgeschlagen, bei Feststellung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots eine Verpflichtung zur Ablehnung vorzusehen. Die vorgesehene Ergänzung von „darf“ in „soll“ ist aus unserer Sicht daher zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings noch nicht ausreichend.</p> <p>Vor allen Dingen möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf unsere weiteren Vorschläge zum Thema „ungewöhnlich niedrige Angebote“ insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Planungsleistungen verweisen.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Für die Beurteilung der Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot im Sinne des § 60 Absatz 1 vorliegt, sind maßgeblich die Honorarwerte der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure heranzuziehen. Vorzugsweise sollten Angebote unterhalb dieser Honorarwerte von vornherein ausgeschlossen werden müssen, da die HOAI-Honorartafeln nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen angemessene Planungshonorare widerspiegeln.• Der öffentliche Auftraggeber stellt allen Bietern auf elektronischem Weg unmittelbar nach Eingang der finalen Angebote die Namen der Bieter sowie die jeweiligen Honorarangebote zur Verfügung (siehe auch § 14 EU Abs. 6 VOB/A). Damit soll sichergestellt werden, dass ungewöhnlich niedrige Angebote aufgeklärt werden. <p>Generell sollte zur Stärkung des Qualität- und Leistungswettbewerbs, der bei Planungsleistungen ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 76 Abs. 1 Satz 1 VgV) vorgeschrieben werden, Angebote für Planungsleistungen getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden müssen (Zwei-Umschlagsverfahren). § 16 Abs. 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sieht eine solche Regelung, wenn bislang auch nur als Kann-Vorschrift, bereits seit längerem vor. Das Vergabe- und Tariftreuegesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält in § 11 eine vergleichbare Regelung.</p>
§ 71 VgV	<p>In 71 Abs. 3 VgV sollte (ggf. zusätzlich zu einer entsprechenden Klarstellung in § 122 Abs. 4 GWB) zunächst ergänzt werden, dass die eindeutigen und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien nicht über das zur Lösung der <u>Wettbewerbsaufgabe</u> Erforderliche hinausgehen dürfen. Des Weiteren sollte eine noch deutlichere Abgrenzung zu den Eignungskriterien erfolgen. Auf die erforderliche Eignung zur späteren Realisierung des Projekts sollte in diesem Stadium regelmäßig noch nicht abgestellt werden dürfen.</p> <p>Des Weiteren sollte die Regelung des § 75 Abs. 6 VgV (Auswahl durch Losentscheid), die zudem im höherrangigen § 122 Abs. 4 GWB verankert werden sollte, auch im Rahmen des § 71 Abs. 3 VgV ausdrücklich kodifiziert werden.</p> <p>Ergänzend verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Anmerkungen zu § 79 Abs. 1 VgV.</p>

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer vom 28.7.2025 zum Vergabebeschleunigungsgesetz

§ 75 Abs. 4 VgV	Zu § 75 Abs. 4 VgV verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 42 Abs. 2 VgV und zu § 122 Abs. 4 GWB. Zumindest sollte der neue § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB auch in § 75 Abs. 4 VgV ergänzt werden.
§ 78 VgV	<p>Eine gute Möglichkeit zur nach dem Gesetzentwurf beabsichtigten stärkeren Einbeziehung kleiner und junger Unternehmen besteht bei Planungsbüros in der Förderung des Instruments des Planungswettbewerbs, insbesondere wenn diese keine Begrenzung der Teilnehmerzahl vorsehen (offener Planungswettbewerb) oder beim nichtöffentlichen Planungswettbewerb durch niedrigschwellige Auswahlkriterien im Sinne des § 71 Abs. 3 VgV in Verbindung mit Losentscheiden die Beteiligung insbesondere innovativer Planerinnen und Planer zulässt. Etwaige höhere Eignungsanforderungen können in diesen Fällen im Wege der Eignungsleihe nach § 47 VgV erfüllt werden. Nach § 80 Abs. 1 VgV genügt es zudem, dass der öffentliche Auftraggeber die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen erst verlangt, soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger zu beauftragen. Dies erhöht die Praxistauglichkeit des Instruments der Eignungsleihe erheblich.</p> <p>Nach § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Des Weiteren muss er seine Entscheidung dokumentieren. Diese bislang rein interne Dokumentationspflicht sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Entscheidungsgründe in der Bekanntmachung zu veröffentlichen sind.</p>
§ 79 VgV	<p>§ 79 VgV sollte um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, wonach sich die Teilnahmebedingungen an einem Planungswettbewerb aus der Wettbewerbssaufgabe und der dafür erforderlichen fachlichen Qualifikation ableiten, die mit der Befugnis zur Führung der in der Auslobung genannten Berufsbezeichnung erfüllt sind. Des Weiteren sollte kodifiziert werden, dass bei Wettbewerbsaufgaben für Planungen mit durchschnittlichen oder geringeren Anforderungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Regel über die fachlichen Anforderungen hinaus keine sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind und die Auswahl durch Losverfahren zu treffen ist, sofern in diesen Fällen die Zahl der Teilnahmeberechtigten die angestrebte Teilnehmerzahl übersteigt.</p> <p>Des Weiteren regen wir an, die in § 79 Abs. 4 VgV geregelten bindenden Vorgaben im Gesetzgebungsprojekt zu streichen. Würden bindende Vorgaben gestrichen, könnte das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten in seine Wertung einbeziehen, die die Planungsaufgabe bestmöglich lösen; dies unabhängig davon, ob die Wettbewerbsarbeiten etwaige</p>

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer vom 28.7.2025 zum Vergabebeschleunigungsgesetz

	Vorgaben einhalten oder nicht. Bindende Vorgaben bergen außerdem das Risiko, dass die Vergabestelle damit unzulässig Kriterien festlegt.
--	--